

fecit, vel quodvis aliud additum verum, re vera non mentitur, nec est perjurus; (27.) Causa justa utendi his amphibologiis est, quoties id necessarium aut utile est ad salutem corporis, honorem, res familiares tuendas, vel ad quemlibet alium virtutis actum, ita ut veritatis occultatio censeatur tunc expediens et studiosa; und (28.) Qui mediante commendatione vel munere ad magistratum vel officium publicum promotus est, poterit cum restrictione mentali praestare juramentum, quod de mandato regis a similibus solet exigi, non habito respectu ad intentionem exigentis, quia non tenetur fateri crimen occultum. Diese Sätze sind, wie sie vorliegen, als „mindestens Aergerniß bietend und gefährlich für die Praxis“ bezeichnet. Das Irthümliche genauer festzustellen, bleibt um so mehr der Wissenschaft überlassen, weil die Tragweite der Beurtheilung auch ihrem Gegenstande nach in den Thejen selber nicht genau fixirt ist. So viel folgt aus der Beurtheilung sicher: Nicht in allen Fällen kann man sich jeden innern Vorbehaltes bedienen, ohne sich der Lüge oder bezw. des Meineides schuldig zu machen; keineswegs jedoch folgt aber auch, daß in keinem Falle irgend eine restrictio erlaubt sei.

3. In der That ist die einzig richtige Ansicht diejenige, welche behauptet, daß Fälle eintreten können, in welchen eine restrictio lato mentalis, d. h. der sog. äußere Vorbehalt, oder eine doppel-sinnige Aussage gebraucht werden dürfe; daß also in solchen Fällen der Vorbehalt weder eine Lüge sei, noch einer Lüge gleichwerthig erachtet werden könne. Dieß ist denn auch die Lehre der gesammten Theologen. Die absolute, von keinem denkbaren Fall durchbrochene Unerlaubtheit festhalten wollen, hieße sich in klaren Gegensatz gegen die heilige Schrift und das Beispiel Christi selber setzen (vgl. Marc. 13, 32. Joh. 7, 8). Um die innere Richtigkeit dieser Lehre darzutun, müssen alle bei diesem Vorbehalt vorkommenden Momente näher analysirt werden. Nach der obigen Erklärung und Definition enthält bei dem äußern Vorbehalt die Aussage, wie sie unter und mit den concreten Verhältnissen aufzufassen ist, erstens die Wahrheit; aber sie enthält zweitens nicht die ganze Wahrheit; sie geschieht drittens mit dem Wunsche und der Absicht, daß dem Angeredeten die weitere Wahrheit verborgen bleibe. In keinem dieser Momente ist etwas absolut oder für alle Fälle Unerlaubtes enthalten. Im ersten augenscheinlich nicht. Daß aber auch im zweiten Moment nicht etwas absolut und wesentlich Unerlaubtes liegt, sollte eines Beweises nicht bedürfen. So sicher man niemals die Unwahrheit gefessentlich sagen darf, so sicher braucht man nicht stets jedem alle Wahrheit mitzutheilen. Im Gegentheil gibt es im menschlichen Leben Fälle genug, in welchen man gehalten ist, gewisse Sachen, wiewohl sie wahr sind, oder gerade weil sie wahr sind, zu verschweigen und zu verheimlichen. Gibt es doch

pflichtschuldige Wahrung von Amtsgeheimnissen, anvertrauten, naturgemäßen Geheimnissen, die einen Dritten betreffen und deren Verrath oder Offenbarung eine sehr schwere Sünde bilden. Wird nun jemand, welcher im Besitze eines dergleichen Geheimnisses ist, über die betreffende Sache befragt, so bleiben ihm nur folgende Möglichkeiten offen: entweder verräth er das Geheimniß, oder er lügt, oder er sagt, darüber nicht antworten zu können, oder er bedient sich eines Vorbehaltes, der geeignet ist, den Frager zufriedenzustellen und dennoch das Geheimniß zu bewahren. Die beiden ersten Möglichkeiten sind ihm als etwas Unerlaubtes abgeschnitten, die dritte ist in vielen Fällen einem Verrath gleich; also bleibt nur die vierte als das einzig brauchbare und wirksame und mithin als das allein mögliche Mittel übrig. Das allein mögliche Mittel zur Erfüllung einer strengen Pflicht kann nicht pflichtwidrig oder unerlaubt sein. Solche Fälle können eintreten, wenn wichtige Staatsgeheimnisse bewahrt werden müssen; wenn in einem Kriege dem Feinde gegenüber Kriegsplan und Stellung zu verheimlichen ist und auch von den Gefangenen nicht verrathen werden darf; wenn für den Priester das Beichtgeheimniß in Frage kommt und schon durch die leiseste Andeutung bedroht würde. Ebenso können aber auch Fälle eintreten, in denen es sich bei Offenbarung der vollen Wahrheit zwar nicht um Rechtsverletzung gegen einen Dritten handelt, wo aber das Interesse des Sprechenden selber schwer verletzt würde. Auch in diesen Fällen muß die Anwendung eines nicht rein innern Vorbehaltes statthaft sein; denn die eigenen Rechte und Interessen ist der Mensch mindestens ebenso befugt zu wahren wie die des Nebenmenschen. Hiermit ist auch schon hinlänglich dargethan, daß das dritte in der restrictio enthaltene Moment, das Streben, dem Angeredeten den wahren Thatbestand geradezu zu verdecken, nicht unter allen Umständen als unerlaubt gelten kann. Höchstens kann man darin noch ein gewisses Dunkel finden, daß die Anwendung der restrictio ein Täuschen des Angeredeten, ein In-Irthum-führen zu sein scheint: da läßt sich dann die Frage aufwerfen, ob dieß nicht wesentlich unrecht sei. Hierauf wäre zu antworten, daß entweder die Täuschung, welche eventuell mit der restrictio lato mentalis verbunden ist, erlaubt sein muß oder eine Täuschung im eigentlichen Sinne nicht vorliegt. Und in der That ist es nicht so sehr der Redende, welcher den Angeredeten täuscht, als vielmehr der Angeredete, welcher, wenn er getäuscht wird, d. h. zu einem positiv falschen Urtheil kommt, sich selber täuscht. So wie jeder vernünftige und vorsichtige Mensch den Sinn des geschriebenen Wortes nach dem Zusammenhang und nach den Umständen bemißt und darum einem in sich allgemein lautenden Ausdruck oft einen beschränkten Sinn beilegt, so muß auch der vernünftige und vorsichtige Zuhörer die Aussage verstehen, nicht wie es die bloßen Worte, sondern wie es die Worte